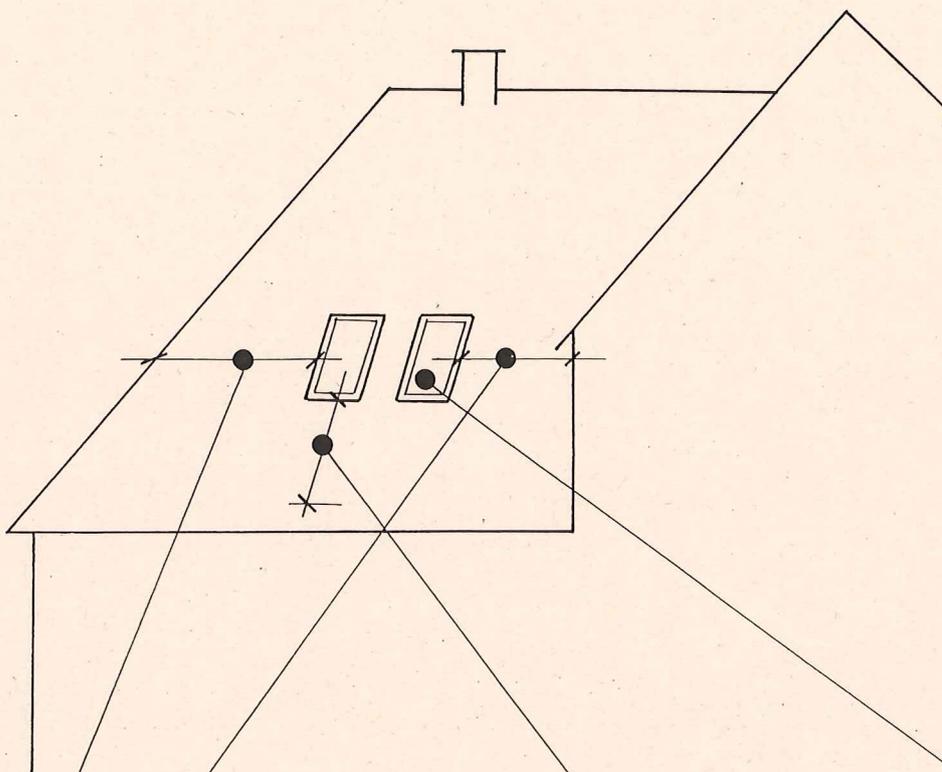


Regelungen zum Einbau von Dachflächenfenstern
in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I
(§ 4 (2) Nr. 3 der Baugestaltungssatzung)

Die Symmetrie der Gebäude muß erhalten bleiben. Dachflächenfenster dürfen nicht versetzt zueinander stehen sondern müssen in einer Linienführung angeordnet werden.

Zulässige Dachflächenfenster auf der der Straße zugewandten Dachflächen:



Die Kante der Dachflächenfenster muß von den Giebeln mind. 1,50 m entfernt bleiben.

Abstand mind. 0,90 m zwischen Dachflächenfenster und dem Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut (gemessen an der Dachschräge).

max. zulässiges Größe 1,20 m x 0,80 m

Für den rückwärtigen Bereich können auch größere Formate zugelassen werden.